

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 26.10.2020 bis 30.10.2020 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom xy.xy. bis xy.xy.xxyy gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 28.10.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 16.11.2020		
	Bezüglich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von hier aus keine Anregungen und Hinweise vorgetragen. Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse teile ich ihnen mit, das sich die vorbezeichnete Planmaßnahme über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Matzerath 1“ und „Matzerath 3“ befindet. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Sophia-Jacoba A“ ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Matzerath 1“ und „Matzerath 3“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.	Mit Anschreiben vom 28.10.2020 wurde die Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Matzerath 1“ und „Matzerath 3“ die heutige RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, Stüttgenweg 2, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und aufgefordert fristgerecht zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath, Stellung zu nehmen. Die beteiligte RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung reichte dazu keine Stellungnahme ein.	Der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird gefolgt und die Begründung und die textlichen Festsetzungen wie angeführt ergänzt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. Der Planungs-/Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. <u>Folgendes sollte daher berücksichtigt werden:</u> Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-/Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Ertfverband, Am Ertfverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	Mit Anschreiben vom 28.10.2020 wurde die Eigentümerin auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ die in Vertretung für die Vivawest GmbH handelnde EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und aufgefordert fristgerecht zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath, Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 24.11.2020 auf weist die EBV GmbH den „Erkelenzer Sprung“ hin, damit ggf. verbundene Einwirkungen, werden im weiteren Verfahrensverlauf überprüft. Der im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) beteiligte Ertfverband, Postfach 1320, 50103 Bergheim reichte nach der Aufforderung vom 08.11.2019 eine Stellungnahme ein, die sich auf die im Gebiet vorhandenen Grundwassermessstellen bezieht. Eine Aussage zu Grundwasserdaten erfolgte darin nicht. Die in der Begründung verwendeten Daten wurden dem Grundwassergleichenplan (Stand: Oktober 2019) der Ertfverbandes entnommen. Diese Gegebenheiten wurden in der Begründung und dem Umweltbericht bereits berücksichtigt und ein Hinweis aufgenommen. Dieser wird, unter Bezugnahme auf die nun vorliegenden Stellungnahme, wie folgt ergänzt: Grundwasser Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Matzerath 1“ und „Matzerath 3“ und ist damit von Sumpfungsmaßnahmen der durch den Braunkohlenbergbau bedingten Grundwasserabsenkung betroffen. Die Grundwasserabsenkungen	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jakoba A“. Es befindet sich im früheren Einwirkungsbereich des ehemaligen Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grundwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.	
2	Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld Schreiben vom 05.11.2020		
	Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149: 2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologi-	Erdbebengefährdung Der Hinweis des Geologischen Dienstes zu Erdbebengefährdung wird zur Kenntnis genommen, und ein entsprechender Hinweis in die Begründung und Textlichen Festsetzungen aufgenommen: <u>Erdbebengefährdung</u> Das Planungsgebiet ist der Erdbebenzone/geologische Untergrundklasse 2/T zuzuordnen. Mit	Der Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW wird gefolgt, und die Begründung und die textlichen Festsetzungen wie angeführt ergänzt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	scher Dienst NRW 2006 bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: • Stadt Erkelenz, Gemarkung Golkrath: 2 / T Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Baugrund Im Bereich des Plangebietes stehen nach den mir vorliegenden Unterlagen Tone und Schluffe des Pliozäns an. Durch die Planfläche verläuft der „Omager Sprung“. Der exakte Verlauf der Störung ist nicht bekannt. Deshalb wird vom Geologischen Dienst NRW eine Störungszone ausgewiesen, die eine Breite von jeweils 100 m rechts und links der Störungslinie aufweist. Es kann zu Bodenbewegungen aufgrund der Sumpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung und des genauen Verlaufs der o. g. Störung empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.	Schreiben 05.11.2020 weist der Geologische Dienst NRW, Landesbetrieb, Krefeld, darauf hin, dass bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW die DIN 4149/2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist, und das die DIN 4149/2005 durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt wurde. Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Baugrund Mit Anschreiben vom 27.02.2019 wurde die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, Stüttgenweg 2, sowie die in Vertretung für die Vivawest GmbH handelnde EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und aufgefordert zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte, Stellung zu nehmen. Die beteiligte RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung reichte dazu keine Stellungnahme ein. Die EBV GmbH verweist in ihrer Stellungnahme vom 24.11. 2020 auf den „Erkelenzer Sprung“. Die Aussagen zu den Störungszone differieren, und, werden im weiteren Verfahrensverlauf überprüft.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Schutzgut Boden <u>Umgang mit Boden und Fläche in der Bauleitplanung</u> Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen sowie Bebauungsplänen ist u. a. neben den Schutzgütern Boden und Wasser gemäß § 1 (6) Punkt 7 a BauGB (Stand 03.11.2017) auch das Schutzgut Fläche zu berücksichtigen. <u>Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden</u> Zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden stehen zwei kostenfreie internetbasierte WMS gestützte Dienste für Bodenkartierungen im Maßstab 1 : 50 000 als „Auskunftssystem BK50 von NRW mit Karte der schutzwürdigen Böden“ (Herausgeber Geologischer Dienst NRW) zur Verfügung. Diese sind zu finden unter: • GEOportal.NRW (https://www.geoportal.nrw) abrufbar über: GeoViewer > Adresseingabe (Adressfeld) > Geographie und Geologie > Boden und Geologie > IS BK 50 Bodenkarte von NRW 1 : 50000 > WMS – Bewertung und Auswertungen zum Bodenschutz > Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage) > Schutzwürdigkeit > naturnahe und naturferne Böden Trotz der oberflächlichen Nutzung der Fläche als Bolz- und Kinderspielplatz ist ein fruchtbarer Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit betroffen, welcher sich durch ein hohes bzw. sehr hohes Wasserrückhaltevermögen in 2-Meter-Raum auszeichnet. Dementsprechend ist der Eingriff in das Schutzgebiet Boden als erheblich einzustufen; ein bodenfunktionsbezogener Ausgleich ist anzustreben.	Schutzgut Fläche Das Schutzgut Fläche wurde bei der Entwurfserstellung im Zuge der Abwägung berücksichtigt, jedoch nicht als eigenes Kapitel im Umweltbericht dargestellt. Die Ausführungen werden unter dem Absatz "Fläche" in den Umweltbericht als eigener Punkt integriert. Schutzgut Boden Mit Anschreiben vom 28.10.2020 wurde die Untere Bodenschutzbehörde über den Kreis Heinsberg als Bündelungsbehörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und aufgefordert fristgerecht zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte, Stellung zu nehmen. Der beteiligte Kreis Heinsberg, Untere Bodenschutzbehörde, reicht zum Schutzgut „Boden“ keine Anregungen und Bedenken ein. Die Kompensation erfolgt über die Sicherung einer Fläche am östlichen Ortsrand von Matzerath, die im Zuge der im Parallelverfahren durchgeführten 28. Flächennutzungsplanänderung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Öffentliche Grünflächen (Bolzplatz) dargestellt wird. Die Umwandlungsfläche ist derzeit noch als "Wohnbaufläche" dargestellt und wird somit im Gegenzug zur Bebauung am Kauler Weg einer	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Versiegelung durch Wohnnutzungen entzogen. Die vorherrschenden Böden sind hier gleichartig. Damit wird über die vorliegende Bauleitplanung kein weiterer Boden gegenüber dem bislang möglichen Potential in Anspruch genommen. Zusätzlich verfolgt die Plankonzeption die Minimierung versiegelnder Eingriffe und einen mit der Planung abgestimmten umfangreich unversiegelbaren Flächenanteils. So erfolgt ein Erhalt der Vegetation und durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan ein möglichst geringes Maß überbaubaren Flächen. Zudem ist als boden- und klimaschützende Maßnahme die Ableitung des anfallenden Niederschlags des Erschließungsstiches nach Offenlage des über das Flurstück 17 verlaufenden verrohrten Abwassergrabens über eine Regenrückhaltungsmulde vorgesehen.	
3	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung – Planung, Mobilität und Klimaschutz – 52525 Heinsberg Schreiben vom 19.11.2020		
	Seitens der <u>Unteren Naturschutzbehörde</u> sowie der <u>Unteren Bodenschutzbehörde</u> werden keine Bedenken geäußert. Das <u>Gesundheitsamt</u>, die <u>Untere Wasserbehörde</u>, die <u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> sowie der <u>Strassenbaulastträger für die Kreisstraßen</u> nehmen wie folgt Stellung: <u>Gesundheitsamt:</u> Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Der Grundwasserschutz muss gewährleistet sein.	Gesundheitsamt Der Bebauungsplan überplant den westlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. III „Matzerath“. Das Plangebiet liegt eingebettet in einem dörflichen Umfeld. Die Planung übernimmt Art und Umfang der im Ursprungsplan Nr. III vorgegebenen Nutzungen eines Dorfgebietes (MD) und eines allgemeinen Wohngebietes (WA). Es liegen keine Erkenntnisse und Verdachtsmomente bezüglich Konfliktsituationen im Bereich der Luftreinheit vor. Bezüglich der Lärmimmissionen muss von einer leichten Überschreitung der Orientierungs- und Richtwerte ausgegangen werden, die aber unterhalb	Gesundheitsamt Der Hinweis des Gesundheitsamtes wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<u>Untere Wasserbehörde:</u> Beseitigung von Niederschlagswasser: Die Entwässerungskonzeption wurde im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Es bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Für die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen, Hofflächen, Verkehrsflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund – bzw. hier in einen Graben – ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Des Weiteren wird darum gebeten, folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen: Einbau von RCL Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex-Recyclingbaustoffe (RCL) abgerufen werden. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde, Tel.-Nr. 02452/13-6158.	der Grenze des Unzumutbaren liegt. Der Bebauungsplan trifft diesbezüglich Maßnahmen passiven Lärmschutzes, die sich im benachbarten Wohngebiet als angemessen erwiesen haben. Altlastenverdachtsflächen liegen im Planbereich ebenfalls nicht vor. Seitens der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 wurde der Kreis Heinsberg mit eben dieser Fragestellung bezüglich des Altlastenkatasters um Stellungnahme gebeten. Hinweise auf solche Verdachtsflächen, oder Flächen in denen bekanntermaßen Altlasten liegen wurden dazu nicht geäußert. Der Stadt Erkelenz liegen keine Informationen vor, die eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung besorgen lassen. Untere Wasserbehörde Beseitigung von Niederschlagswasser Das Einholen einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Golkrather Graben erfolgt regelgerecht durch das ausführende Fachamt der Stadt Erkelenz. Der Hinweis des Kreises – Untere Wasserbehörde – wird an das zuständige Fachamt weitergeleitet. Einbau von RCL Die Regelung zur Verwendung von RCL Stoffen bei Erd- und Wegearbeiten ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Der Bebauungsplan setzt lediglich die Flächen für den Verkehr fest, nicht aber die Bauausführung. Die Einholung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis für den Fall des Einbaues solcher Stoffe erfolgt durch das ausführende Fachamt der Stadt Erkelenz. Der Hinweis des Kreises – Untere Wasserbehörde – wird an das zuständige Fachamt weitergegeben.	Untere Wasserbehörde Beseitigung von Niederschlagswasser Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen Einbau von RCL und Geothermie Der Hinweis zur Verwendung von RCL sowie der Hinweis zur Geothermie werden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Geothermie Sofern ein Eigentümer Geothermie nutzen möchte, ist für die Errichtung von Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmesonden beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice – Schlagwortindex – Erdwärme – abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr. 02452/13-6119. <u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen im Rahmen der Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde keine Bedenken gegen die Planungen. Bezgl. der Bewertung von Immissionen von Kreis- und Landstraßen wird auf die Zuständigkeit der jeweiligen Straßenbaulastträger verwiesen. Für die in der Begründung des Vorhabens (vgl. S. 15 v. 19) dargestellte Überschreitung der straßenbedingten Geräuschemissionen um 2-3 d(B)A, u. a. durch die Kreisstraße K29, wird auf den zuständigen Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen hingewiesen. Bzgl. einer Einschätzung der straßenbedingten Geräuschemissionen der L 227 wäre Straßen.NRW zu beteiligen. <u>Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen:</u> In Kapitel 7.1 Immissionsschutz wird hinsichtlich der Lärmbelastung aus dem klassifizierten Straßennetz – hier die im Westen verlaufenden Kreisstraße K 29 (rd. 95m) und die südlich verlaufende L 227 (rd. 300 m) eine Verkehrsgeräuscheinwirkung auf das Plangebiet beschrieben. Die Beurteilung der allgemein vorherrschenden Geräuschemissionen in Bezug auf das Plangebiet erfolgt auf Grundlage von Vorkenntnissen, die andere Wohnstandorte in Erkelenz betreffen, welche einen ähnlichen Beurteilungshintergrund haben. Im vorliegenden Schallschutzgutachten 1 wird eine 10-jährige Steigerungsrate des DTV (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) betrachtet. Bei einer Überschreitung der Richtwerte um ca. 2 -3 d(BA) für eine allgemeine Wohnnutzung (WA) wurde auf die Erstellung aktiver lärmschützender Maßnahmen (Lärmschutzwand/-wand) aufgrund des fehlenden Flächenangebots und zu Gunsten der Einbindung des Plangebietes in die Landschaft verzichtet.	Geothermie Die Regelung zum Einbau von Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmesonden ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Der Bebauungsplan setzt überbaubare Flächen fest, nicht aber die Art der Energiegewinnung in der Bauausführung. Die Einholung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis für den Fall der Nutzung der angeführten Anlagen erfolgt in eigener Verantwortung durch die Eigentümer. <u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Mit Anschreiben vom 28.10.2020 wurde der Landesbetrieb. NRW Straßenbau - Niederlassung Krefeld-, Postfach 101362, 47713 Krefeld, sowie der Landesbetrieb Straßenbau.NRW -Regionalniederlassung Niederrhein-, Außenstelle Wesel-, Augustastraße 12, 46463 Wesel, und der Landesbetrieb Straßenbau.NRW –Niederlassung Mönchengladbach-, Postfach 101027, 41010 Mönchengladbach am Verfahren beteiligt und aufgefordert fristgerecht zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath, Stellung zu nehmen. Die beteiligten Landesbetriebsstellen reichten zu der Planung keine Stellungnahme ein. Zur Beurteilung der Immissionssituation bezüglich des Verkehrslärms wurde die Situation im Plangebiet mit dem Plangebiet eines etwas älteren Planes (Grabenstraße) in unmittelbarer Nachbarschaft (nördlich) betrachtet. Dieses Plangebiet liegt in gleichartiger Entfernung bei gleicher Gebietsfestsetzung. Damals wurde über ein Gutachten die Lärmsituation bestimmt und bei einer Überschreitung um 2-3 dB(A) auf aktive Lärmschutzmaßnahmen zugunsten eines freien Blickes über eine weitläufig einsehbare Landschaft verzichtet. Dafür wurden Festsetzungen für einen passi-	<u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Der Hinweis zu passiven Schallschützenden Maßnahmen werden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Da die Bauplanungsbehörde im vorliegenden Fall aktive lärmschützende Maßnahmen ausschließt, die Richtwerte allerdings überschritten werden, ist aus Sicht des Straßenbaulasträgers entweder eine Vorgabe für den passiven Lärmschutz am jeweiligen Gebäude, z. B. durch geeigneten Wandaufbau oder Schallschutzfenster oder aber eine geringere Schutzwürdigkeit mit höheren Grenzwerten für die Gebietsausweisung in der Planung festzusetzen. Die Festsetzung ist so zu gestalten, dass eine wesentliche Anpassung der Straßeninfrastruktur, z. B. durch Anlegen einer Abbiegespur o. ä. nicht zu erhöhten Anforderungen an den Straßenbaulasträger führen darf.	ven Lärmschutz getroffen. Das Wohngebiet ist seit Jahren umgesetzt und immissionsschutzrechtliche Konflikte sind seitdem nicht bekannt geworden. Eine automatisierte Verkehrszählung in der Zeit vom 05. – 09. 11. 2020 hat gezeigt, dass das Verkehrsaufkommen auf der K29 die vorhandene Bewertung des Gutachtens bestätigt. Aufgrund der gleichgelagerten Fälle wird daher mit gleicher Begründung (gewahrter Bezug zur freien Landschaft) ebenfalls auf einen aktiven Lärmschutz verzichtet und Festsetzungen bezüglich eines passiven baulichen Lärmschutzes in die Planurkunde aufgenommen. Die Möglichkeit einer andersartigen Gebietsfestsetzung besteht hier nicht, da der umgebende Bestand sich als den eines Wohngebietes darstellt und die Festsetzung eines Dorf- oder Mischgebietes aufgrund des vorher absehbaren Fehlens einer Umsetzbarkeit nicht in Betracht kommt. Durch die Planung entstehen aufgrund der bereits heute in gleichem Abstand bestehenden, schutzwürdigen Nutzungen des Ursprungsplanes Nr. III keine erhöhten Anforderungen an den Straßenbaulasträger, als dies bereits heute der Fall ist. Ergänzend zu den über die Ausrichtung der Baukörper und über den Gebäudebestand am Kauler Weg bereits gegebenen abschirmende Wirkung vorhandenen lärmindernden Vorgaben, wird der Anregung der Unteren Immissionsschutzbehörde gefolgt, und die textlichen Festsetzungen entsprechend der in der DIN 4109 vorgegebenen Umsetzung zu passiven Maßnahmen in der Bauausführung ergänzt und eine Zonierung in die Planurkunde übernommen.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Die Stellungnahme der <u>Brandschutzdienststelle</u> füge ich als Anlage bei. <u>Brandschutz:</u> Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind. 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m c. sonstige Gebiete ca. 80 m Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“ 2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle: Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau- nutzungsverordnung Klein- siedlung (WS) Wochenend- hausgebiete (SW) reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe- Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE) Industrie- gebiete (GI)	Brandschutz Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath befindet sich in einem bereits bebauten Ortsteil, in dem Ver- und Entsorgungsanlagen sowie auch die Löschwasserversorgung sichergestellt ist. Der Hinweis zu Hydranten und Löschwasserabnahmestellen in Neubaugebieten, gemäß Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – wird an das zuständige Fachamt weitergeleitet.	Brandschutz Die Hinweise der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen.
---	---	---

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

		gebiete (GE)				
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächenzahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h
klein	24	48		96		96
mittel	48	96		96		192
groß	96	96		192		192

3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.

4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen.

Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.

Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten (§§ 14 und 37 BauO NRW). 6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14) BauO NRW). 7. Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen. 8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform		
4	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Straße 133, 53115 Bonn Schreiben vom 24.11.2020		
	Ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen. In Erkelenz-Matzerath ist im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“ die Bereitstellung von Wohngrundstücken vorgesehen. Zudem ist für die Erschließung der Endausbau und Erweiterung des Kauler Weges als Anliegerstraße geplant. Die Planfläche befindet sich am westlichen Ortsrand Matzeraths östlich des Kauler Weges. Begrenzt wird das Gebiet durch die Grabenstraße sowie die Straßen Zum Hasensprung und Matzerather Maar. Der Kulturlandschaftsbereich um Erkelenz repräsentiert den Übergang zwischen der weiträumigen rheinischen Lössbörde und dem Oberen Schwalmthal, welches zum Niederrhein überleitet. Die Lössbörde ist gekennzeichnet durch ihre geschlossenen Dörfer und wenigen Gutshöfen inmitten einer weitläufigen historisch tradierten intensiven Ackerbaunutzung, deren Geschichte bis in vorrömische Zeit zurückreicht		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	und von landesweiter Bedeutung ist. Bereits zur Römerzeit war der Raum um Erkelenz dicht von Gutshöfen (<i>villae rusticae</i>) belegt. Erkelenz, an der mittelalterlichen Fernstraße Köln – Roermond – Antwerpen gelegen, ist bereits im Jahr 966 erstmalig urkundlich belegt. Aus dem Ortskern sind bereits karolingerezeitliche Siedlungsspuren belegt. Matzerath dagegen wird erst im Jahr 1212 erstmals als Machenroide erwähnt. Das Wort -rath im Ortsnamen zeigt an, dass es sich um einen Rodungsamen handelt. Siedlungen dieser Epoche sind im Erkelenzer Raum zwischen dem 9. und 11. Jahrhundert entstanden. Im Mittelalter und der frühen Neuzeit gehörte die Ortschaft zum Gericht Kleingladbach. Nach vielen Besitzwechseln fiel das Gebiet im Jahr 1494 an das Herzogtum Jülich. Während der Besetzung des Rheinlandes durch Frankreich wurde Matzerath zur Bürgermeisterei (Mairie). Unter preußischer Regierung wurde Matzerath <u>1815/1816</u> zur Spezialgemeinde in der Bürgermeisterei Kleingladbach im Landkreis Erkelenz. Die Planfläche grenzt an den historischen Ortskern Matzeraths. Eine Bebauung wird durch historische Kartierungen von Tranchot/v. Müffling, der Preußischen Uraufnahme sowie der Neuaufnahme belegt. Legt man die moderne Kartierung über die historische, wird eine Bebauung im östlichen und südwestlichen Bereich der Planfläche ersichtlich (siehe Anlage). Aufgrund der Lage der Planfläche innerhalb der historischen Ortschaft, können mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit Befunde im Zusammenhang mit den mittelalterlichen Vorgängerbauten im östlichen (siehe Abb., KB 2) und südwestlichen (siehe Abb. KB 1) Bereich der Planfläche erwartet werden. Bei den Befunden kann es sich um Mauerreste, Gräben, Fundamente, Wege, Brunnen o. ä. handeln, welche bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht deshalb zunächst Bedenken. Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 1 Abs. 3 i.V.m. § 11 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen. Durch die vorliegenden Planungen soll eine Bebauung am Bestand ermöglicht werden. Wie erwähnt, ist nicht auszuschließen, dass dadurch archäologische Relikte angeschnitten und beeinträchtigt werden. Ob der Planung Bodendenkmalbelange grundsätzlich entgegenstehen oder ob eine angemessene Berücksichtigung auch durch Aufnahme von Nebenbestimmungen in eine zu erteilende Baugenehmigung erzielt werden kann, lässt sich jedoch ohne Ermittlung des Sachverhalts nicht abschließend beurteilen. Ziel des o.g. Bebauungsplanes ist primär die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken zur Stärkung und Entwicklung des örtlichen Wohnstandortes in Erkelenz-Matzerath. Insofern sollte im Rahmen der Bauleitplanung für die in der Anlage bezeichneten Bereiche KB 1 und KB 2 festgesetzt werden, dass durch den jeweiligen Vorhabenträger für erforderliche Eingriffe, welche im Zuge einer Nachfolge- und ergänzenden Bebauung erforderlich werden können, in enger Abstimmung mit dem LVR-Amt für Boden-		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

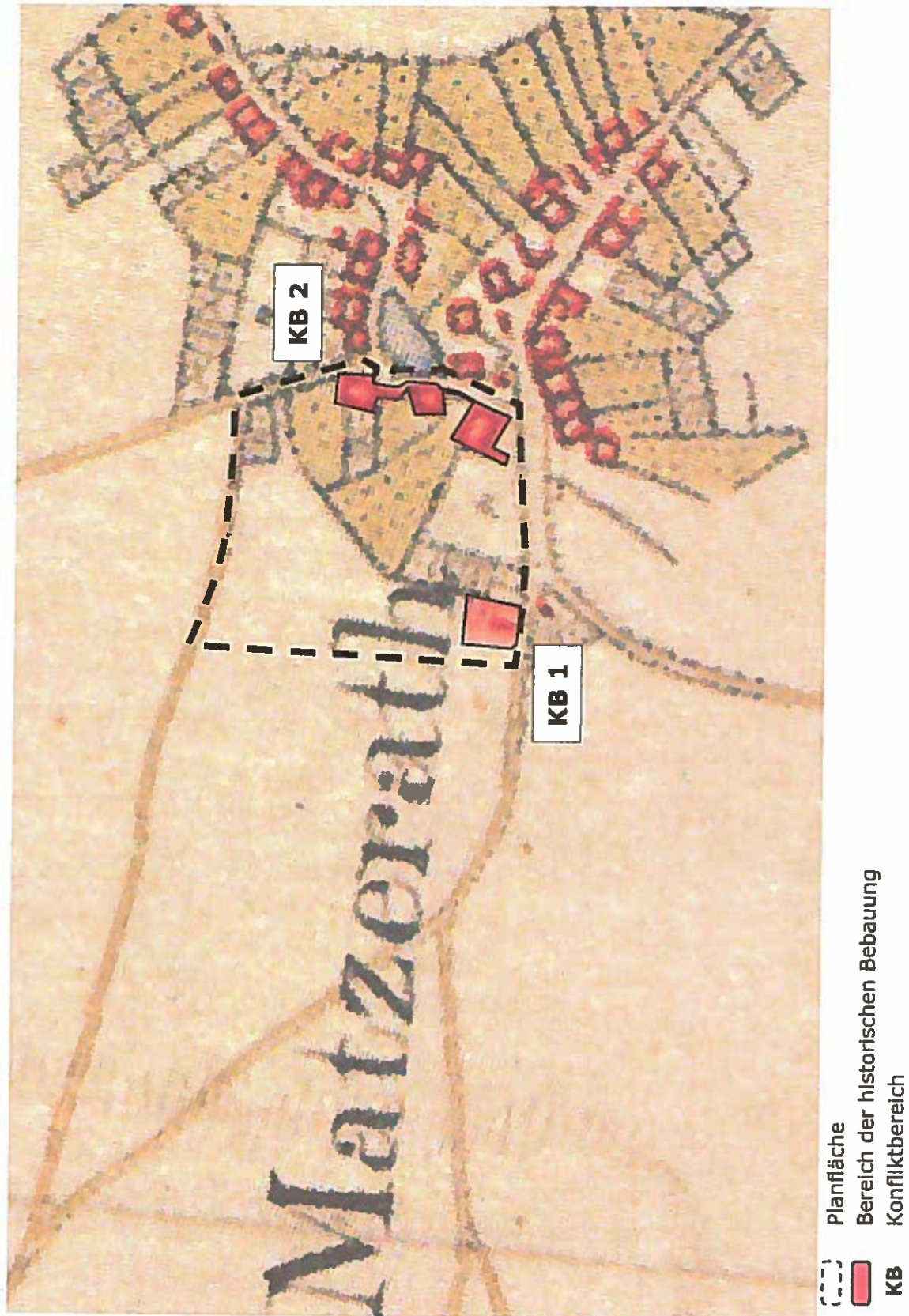
Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	denkmalpflege im Rheinland bauvorgreifende archäologische Untersuchung zu veranlassen ist. Es ist daher noch vor Erteilung einer Baugenehmigung die archäologische Situation durch eine archäologische Sachverhaltsermittlung im Bereich der o.g. Bereiche KB 1 und KB 2 zu überprüfen. Ziel dieser Sachverhaltsermittlung muss es sein, die archäologische Befundsituation zu klären und die Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG NRW, d.h. Art, Bedeutung und Erhaltungszustand ggf. erhaltener archäologischer Befunde zu konkretisieren. Erst auf Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob dem geplanten Vorhaben Belange des Bodendenkmalschutzes grundsätzlich entgegenstehen oder ob die ggf. noch bestehenden Bedenken durch Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung bzw. durch planerische Rücksichtnahme ausgeräumt werden können. Ich weise darauf hin, dass der Bauherr die Kosten hierfür gem. § 29 Abs. 1 DSchG NRW zu tragen hat. Ich bitte daher durch entsprechende Hinweise im Bebauungsplan sicherzustellen, dass eine Baugenehmigung nur unter der Bedingung in Aussicht gestellt werden kann, dass vor Erteilung der Baugenehmigung eine archäologische Sachverhaltsermittlung durchgeführt wird, der Erhalt bedeutender Bodendenkmalsubstanz durch planerische Rücksichtnahme gewährleistet wird und die abschließende Beurteilung der Betroffenheit der bodendenkmalpflegerischen Belange – auf der Grundlage des Ergebnisses der archäologischen Sachverhaltsermittlung – dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten bleibt. Für die Durchführung der archäologischen Sachverhaltsermittlung ist eine Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde gem. § 13 DSchG NRW erforderlich. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept der ausführenden archäologischen Fachfirma beizufügen. Die Obere Denkmalbehörde entscheidet im Benehmen mit dem Fachamt.	Der Bitte des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- wird gefolgt und die Begründung und die Textlichen Festsetzungen mit einen Hinweis zu archäologischen Voruntersuchungen innerhalb der kartierten Bereiche KB 1 und KB2 wie folgt ergänzt: Bodendenkmäler Mit Schreiben vom 24.11.2020 teilte der LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Endericher Straße 133, 53115 Bonn mit, dass aufgrund der Auswertung historischer Karten für ein im Süden gelegenes Flurstück / KB 1 (Kapellenstraße1; Gemarkung Erkelenz, Flur 1, Flurstück 172) sowie für am östlichen Planbereich gelegene Grundstücke / KB 2 (Kapellenstraße13, Matzerather Maar 1-4 und 7, sowie Zum Hasensprung 2-6 in der Gemarkung Erkelenz, Flur 1, Flurstücke 28, 32-36, 183, 196, 197 sowie 302) mit konkreten Verdachtsflächen noch erhaltener Reste mittelalterlicher Vorbauten zu rechnen ist. Bei einem Eingriff in den gewachsenen Boden, das Freilegen von Baugruben oder baulichen Veränderungen im Bereich des Kellers könnten archäologische Relikte angeschnitten und beeinträchtigt werden. Aufgrund dieser Annahme ist der LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Endericher Straße 133, 53115 Bonn bei einem Bauantragsverfahren innerhalb der	Der Stellungnahme des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- wird gefolgt, und die Begründung und die textlichen Festsetzungen wie angeführt ergänzt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

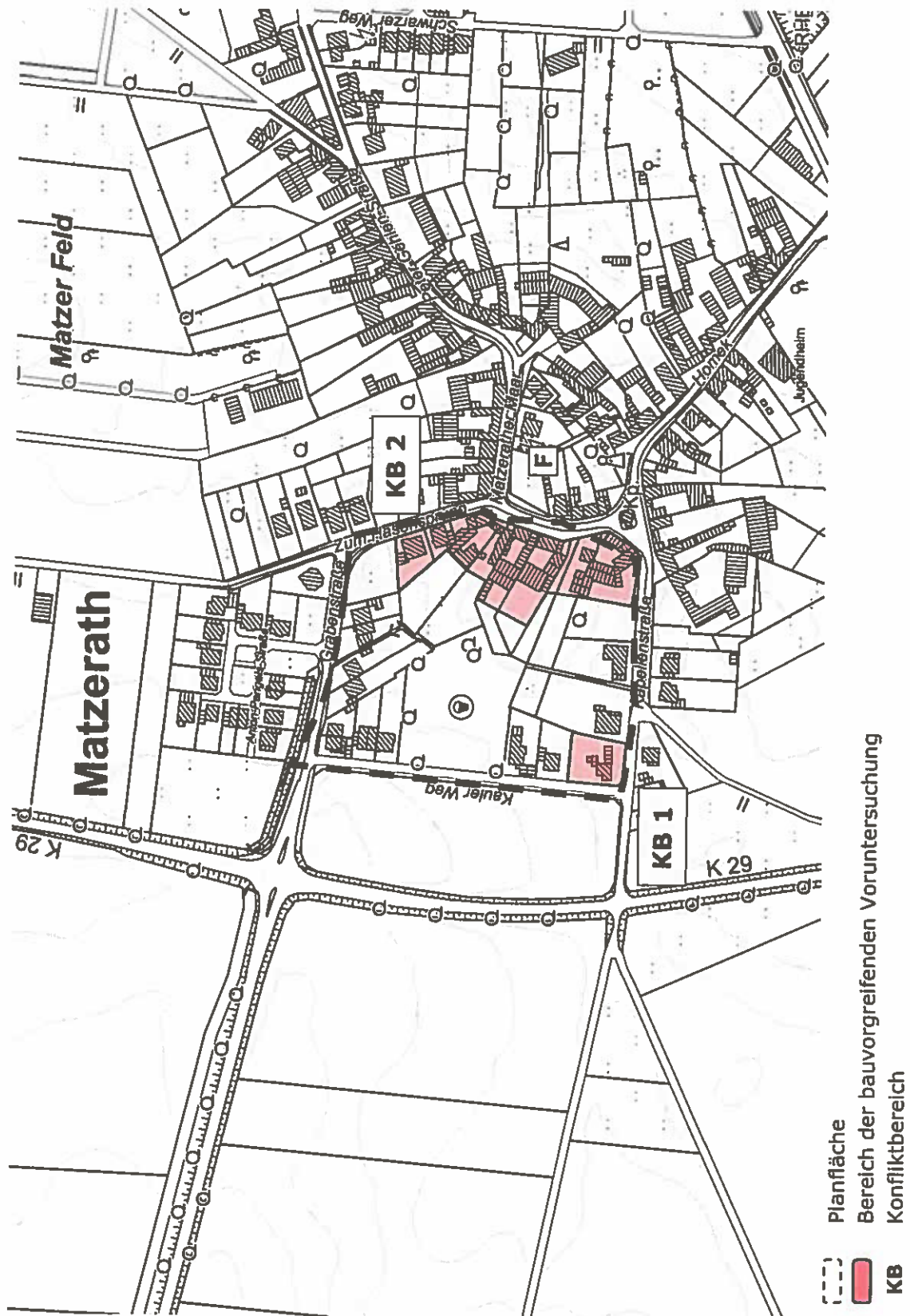
lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass es sich nicht zuletzt im Interesse des Bauherrn empfiehlt, die archäologische Befundsituation vorab zu klären. Andernfalls wäre die archäologische Begleitung sämtlicher Erdeingriffe im Baugenehmigungsverfahren zu gewährleisten, was mit Unwägbarkeiten für den Bauherrn insofern verbunden wäre, dass möglicherweise zeitaufwändige und kostenintensive Untersuchungen erforderlich würden. Die archäologische Sachverhaltsermittlung bietet die Möglichkeit, diese Situation vorab zu klären und ggf. durch planerische Rücksichtnahme zu reagieren und damit die Kosten zu reduzieren. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	aufgeführten Flurstücke zu beteiligen. Der Hinweis des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wird an das zuständige Fachamt - Untere Denkmalbehörde- weitergeleitet.	
5	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Autobahnniederlassung, Postfach 10 13 52, 47713 Krefeld Schreiben vom 24.11.2020		
	Die Autobahnniederlassung ist für den Betrieb und die Unterhaltung der südlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 720 m verlaufenden Autobahn 46, Abschnitt 4, und damit für die anbaurechtliche Beurteilung zuständig. Seitens der Autobahnniederlassung Krefeld bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. a. Bauleitplanung. Ziel des Flächennutzungsplanes ist es, die wohnbaulichen Eigenentwicklungen in Matzerath zu stärken und für die wohnbauliche Nutzung (W) und der auf der öffentlichen Grünflächen zulässige Spiel- und Freizeitnutzung „Kauler Weg“ (Bolzplatz) geeignetere Standorte anzubieten. Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“ ist primär die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken zur Stärkung und Entwicklung des dörflichen Wohnstandortes. Durch die o. a. Bauleitplanung kommt es nicht zu einer signifikanten zusätzlichen Verkehrsbelastung im umliegenden klassifizierten Straßennetz. Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden können. Da durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von Einrichtungen der Straßenbauverwaltung nicht auszuschließen ist, wird um Mitteilung der planexternen Flächen gebeten.	Die Kompensation des Eingriffs erfolgt über die Sicherung einer Fläche am östlichen Ortsrand von Matzerath. Im Zug einer etwa gleichwertigen Flächenumwandlung kann die Kompensation des Eingriffs innerhalb der umgewandelten Grünflächen am Schwarzen	Der Hinweis Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Autobahnniederlassung wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Weg sichergestellt werden. Über die im Parallelverfahren durchgeführten 28. Flächennutzungsplanänderung ist die Umwandlung einer derzeit noch als "Wohnbaufläche (W) " dargestellte Fläche vorgesehen. Am Schwarzen Weg erfolgt in einem etwa gleichen Flächenanteil im Gegenzug die Entnahme des überwiegenden Teils der nicht in Anspruch genommenen Wohnbauflächen (W) und Umwandlung in eine öffentliche Grünfläche. Diese soll im weiteren Verlauf der städtebaulichen Umsetzung einer Freizeitnutzung (Bolzplatz) zugeführt werden.	
6	EBV GmbH, Myhler Str. 83, 41836 Hückelhoven Schreiben vom 24.11.2020		
	Der o. g. Geltungsbereich liegt innerhalb unserer Berechtsame auf Steinkohle jedoch außerhalb unserer Einwirkungen. Möglicherweise verläuft lt. Geologischem Dienst eine geologische Störung der sogenannte „Matzerather Sprung“ südwestlich des Plangebietes BP III/2.	Der Geologische Dienst weist mit Schreiben vom 05.11.2020 auf den „Omager Sprung“ hin. Aussagen zu den unterschiedlichen Angaben zu Störungszonen, und damit ggf. tatsächlich verbundene Einwirkungen, werden im weiteren Verfahrensverlauf überprüft.	Der Hinweis der EBV GmbH wird zur Kenntnis genommen.



Anlage – zur Stellungnahme lfd. Nr. 4 LVR- Amt für Bodendenkmalpflege - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020



Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes III/2 "Kauler Weg", Erkelenz-Matzerath

